

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Carolin Vesper
vesper@uvb-online.de

Datum:
26.10.2021 Ve-lo

RUNDSCHREIBEN – U 125/2021

Entschädigungsleistungen nach dem IfSG – Umsetzung des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz auf Länderebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits darüber informiert, dass die Gesundheitsminister von Bund und Ländern am 22. September 2021 einen Beschluss gefasst haben, wonach die Länder spätestens ab dem 1. November 2021 den Personen, die als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einer wegen COVID-19 behördlich angeordneten Quarantäne keinen vollständigen Impfschutz vorweisen können, grundsätzlich keine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG mehr erhalten. Die Umsetzung dieses Beschlusses obliegt den einzelnen Ländern.

Das Land Berlin hat in einer Pressemitteilung am 19. Oktober 2021 mitgeteilt, dass es bei Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1 IfSG seine Verwaltungspraxis unter Beachtung des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz weiterentwickeln wird. In der Verwaltungspraxis für die Zeit ab dem 1. November 2021 werden Personen ohne vollständigen Impfschutz gegen COVID-19, die als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung Verdienstauffälle erleiden, unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG keine Entschädigungsleistungen mehr erhalten. Dies gilt explizit nicht, wenn eine ärztlich bestätigte Kontraindikation hinsichtlich der Schutzimpfung gegen COVID-19 vorliegt. Fehlt eine öffentliche Empfehlung für diese Impfung bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder dem Tätigkeitsverbot, greift die neue Praxis ebenfalls nicht. Die vollständige Pressemitteilung können Sie [hier](#) abrufen.

Auch das Land Brandenburg hat sich dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz angeschlossen und wird diesen ab 1. November 2021 in der Verwaltungspraxis umsetzen. Weitere Informationen können Sie dem beiliegenden Schreiben des Landesamts für Soziales und Versorgung vom 22. Oktober 2021 entnehmen. Die in dem Schreiben erwähnte Stellungnahme des BMG zum Fragerecht des Arbeitgebers nach dem Impfstatus des Arbeitnehmers haben wir ebenfalls diesem Rundschreiben zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlagen